

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 79/20

Weilheim i.OB, 15.04.2021



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 09.06.2021	10:30 Uhr	Stadthalle Wessobrunner Straße 8, Großer Saal, 82362 Weilheim i. OB.

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Starnberg von Feldafing

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Feldafing	608/16	Gebäude- und Freifläche	Am Buchenwald 26	0,0834	2134

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr ca. 1980, mit Keller, Erdgeschoss und ausgebauten Dachgeschoss, Hanglage. Lage: Am Buchenwald 26, 82340 Feldafing;

Verkehrswert: 1.650.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Für Bietinteressenten ist nur eine Einsichtnahme in das Gutachten beim Amtsgericht - Versteigerungsgericht - Weilheim i. OB möglich. Das Gutachten wird im Internet, wegen fehlender Zustimmung des Erstellers nicht veröffentlicht.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Prof. Dr. Ursula Schmidt-Erfurth, Weimarer Str. 76, 1180 Wien/Österreich

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hinweise zum Infektionsschutz

Falls Sie zu einer Risikogruppe bzgl. COVID-19 gehören sollten, teilen Sie dies bitte frühzeitig mit. Es wird nur mit symptomfreien Personen verhandelt. Bitte teilen Sie auch Erkrankungen, Quarantäne, Aufenthalt in Risikogebieten oder Ähnliches zeitnah mit.

Personen werden in den Sitzungssaal nur eingelassen, wenn sie

- das Kontaktformular vollständig ausgefüllt haben; nähere Informationen und den Vordruck finden Sie auf der Homepage des Amtsgerichts (<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/weilheim/index.php>). Bitte laden Sie das Formular schon vor dem Termin herunter und bringen Sie es ausgefüllt zum Termin mit.
- sich einer Sichtkontrolle auf akute respiratorische Symptome (z.B. Husten, Schnupfen) unterzogen haben, ggf. auch einer ergänzenden Befragung durch die Kontrollpersonen (besonders relevant: Fieber, Geschmackssinn- und Geruchssinnstörungen, Halsschmerzen). Zur Überprüfung kann das Sicherheitspersonal kontaktlose Fiebermessungen vornehmen. Das Kontrollpersonal kann bei Beobachtung der genannten Symptome auch fieberfreien Personen den Zutritt zum Gebäude verwehren.
- den obligatorischen Mund-Nasen-Schutz tragen und eine Handdesinfektion durchgeführt haben
- den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Besuchern und den Mitarbeitern des Gerichts sowie die markierten Abstände im Sitzungssaal einhalten
- auf Verlangen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein) vorlegen.
- sich der allgemein angeordneten Personendurchsuchung unterziehen und auf Verlangen Taschen ausleeren, um eine Kontrolle des Inhalts zu ermöglichen.

Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist, müssen unter Ausschluss der Haftung im Eingangsbereich hinterlegt werden.

Ergänzend ist das Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Weilheim i.OB zu beachten.

Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze ist begrenzt. Die Sitzplätze stehen vorrangig ernsthaften Bietinteressenten zur Verfügung. Das Bietinteresse ist durch den Nachweis einer gemäß § 69 ZVG geeigneten Sicherheitsleistung darzutun. Zur Sicherheitsleistung geeignet sind

- Bundesbankschecks und Bankverrechnungsschecks eines zugelassenen Kreditinstituts, die im Inland zahlbar sind und frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt wurden
- unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaften eines zugelassenen Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist
- Nachweise, dass der Betrag der Sicherheitsleistung auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg überwiesen wurde.

Zuhörer werden nicht in den Sitzungssaal eingelassen, wenn freie Sitzplätze nicht zur Verfügung stehen.

Zuhörer, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Saal vor Beginn der Sitzung verlassen.

Bitte bringen Sie Begleitpersonen nur mit, wenn dies für die Durchführung des Termins unbedingt notwendig erscheint.